

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 16.02.2009

Drucksache Nr.: **09/0057**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	13.05.2009	öffentlich / Vorberatung
Rat	17.06.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge)

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Satzung der Stadt Sankt Augustin vom über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge).

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin unterhält für die Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen Übergangsheime. Für die Benutzung dieser Übergangsheime sind von den Bewohnern Gebühren zu zahlen. Diese Gebühren werden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW berechnet. Grundlage für die Berechnung ist vor allem der Wert der Gebäude und deren Abschreibung. Nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements -NKF- wurden alle städtischen Gebäude von der Kämmererei neu bewertet. Mit der Übernahme dieser Bewertung sind somit die Gebühren für die Übergangsheime neu zu berechnen.

Die Gebührenkalkulationen sind getrennt nach den Übergangsheimen für Aussiedler und für ausländische Flüchtlinge zu erstellen. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt. Die Gebühr für die Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge wird kostendeckend mit 10,74 €/qm ermittelt, bisher wurden 11,19 € erhoben. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass es bei den ausländischen Flüchtlingen keine Selbstzahler gibt, das heißt, es handelt sich

hier um Zahlungen „Stadt an Stadt“. Die Verwaltung schlägt vor, diese Gebühr im Jahr 2009 zu erheben.

Das In-Kraft-Treten der Satzung ist so gewählt, dass der zuständige Sachbearbeiter die neuen Bescheide und die dazu gehörenden Sollstellungen nacheinander abarbeiten kann. Daher ist auch noch keine Gebührenkalkulation für die Obdachlosenunterkünfte beigefügt. Sie wird im Anschluss an die jetzt zu erledigenden Arbeiten erstellt und wahrscheinlich in der Herbstsitzung des Ausschusses vorgelegt.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.